

Rechts- und Verfahrensordnung
(RVO)
des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V.
(NJV)

§ 1 - Zusammensetzung des Rechtsausschusses

(1) Der Rechtsausschuss besteht aus dem/ der Vorsitzenden und 4 Beisitzern/innen. Der/Die Vorsitzende kann von Fall zu Fall einen/e Beisitzer/in zu seinem/ihrem Vertreter/in bestimmen.

(2) Der Rechtsausschuss wird gemäß der Satzung des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V. gewählt.

§ 2 Ausschluss/Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen,

a) wenn er/sie selbst, sein/ihr Verein oder ein Mitglied seines/ihres Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,

b) wenn er/sie bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,

c) wenn er/sie in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,

d) wenn er/sie mit Beteiligten verwandt, verschwägert, verlobt oder verheiratet ist oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Ein Mitglied des Rechtsausschusses kann sich selbst für befangen erklären und seine/ihre Mitwirkung ablehnen.

(3) Mitglieder des Rechtsausschusses können von den Verfahrensbeteiligten als befangen abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen. Ein Antrag auf Ablehnung

eines Mitgliedes kann nur bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in einer Sache gestellt werden. Bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren steht die letzte Frist zur Stellungnahme der letzten mündlichen Verhandlung gleich (§ 7). Das abgelehnte Mitglied hat sich zur Ablehnung zu äußern. Über die Ablehnung entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3 – Zuständigkeit, Zweck und Umfang

Der Rechtsausschuss ist zuständig:

- 1.) für Verfahren gegen ordentliche Mitglieder sowie deren Einzelmitglieder und gegen Organe und Organmitglieder des NJV e.V., soweit die Satzung, Ordnungen oder Wettkampfbestimmungen, nicht zunächst die Entscheidung einer vorgeschalteten Instanz vorsehen
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen, Wettkampfbestimmungen und sonstige Verbandsbeschlüsse sowie Weisungen des Landesverbandes
 - b) wegen unehrenhaften oder verbandsschädigenden Verhaltens
- 2.) für Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Landesverbandes sowie deren Einzelmitgliedern.

§ 4 - Einleitung/ Vorbereitung Verfahren

(1) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens können von jedem Organ, Organmitglied und ordentlichem Mitglied sowie deren Einzelmitgliedern, und im Übrigen von den Betroffenen des Verbandes gestellt werden.

(2) Anträge sind direkt beim Rechtsausschuss schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) einzureichen.

(3) Bei Verfehlungen, die über den /die Präsidenten/in des Verbandes dem Rechtsausschuss zur Kenntnis gebracht werden, kann der/die Ausschussvorsitzende/e auf Antrag des/der Präsidenten/in eine Suspendierung bis

zur endgültigen Entscheidung aussprechen. Die Suspendierung ist gegenstandslos, wenn das Verfahren nicht innerhalb von 2 Monaten eröffnet worden ist.

(4) Der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses prüft die Zulässigkeit des Antrags und veranlasst die Einforderung des Kostenvorschusses von vorläufig 50,00 €, wenn der Antragsteller nicht von der Vorschusspflicht befreit ist. Der/die Vorsitzende stellt den Antrag unverzüglich zu, im Falle einer Kostenvorschusspflicht nicht vor Eingang des Vorschusses, wobei eine elektronische Post (E-Mail) ausreicht und gibt dem Antragsgegner und/oder Betroffenen Gelegenheit binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen, wobei die Frist 2 Wochen nicht unterschreiten sollte.

§ 5 Minderjährige

(1) Ist ein Verfahrensbeteiligter minderjährig, muss seinem /ihrem gesetzlichen Vertreter und ggf. dem/der zuständigen Jugendreferenten/in Gelegenheit zur Klärung gegeben werden.

(2) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich im Verfahren eines Beistandes bedienen.

§ 6 Art der Verhandlung

(1) Entscheidungen des Rechtsausschusses ergehen im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung. In jeder Verfahrenslage soll der Rechtsausschuss auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

(2) Der Rechtsausschuss entscheidet darüber, ob im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entschieden wird. Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich, wenn mindestens ein Verfahrensbeteiligter binnen einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll, dem widerspricht.

(3) Der Rechtsausschuss kann jederzeit vom schriftlichen Verfahren in das Verfahren mit mündlicher Verhandlung übergehen.

§ 7 - Schriftliches Verfahren

(1) Soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden und hält der Rechtsausschuss den Sachverhalt für ausreichend aufgeklärt, setzt er den Verfahrensbeteiligten eine Frist zur abschließenden Stellungnahme.

(2) Nach Ablauf der Frist eingegangene Stellungnahmen können nach freiem Ermessen des Rechtsausschusses ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie neue Tatsachenerkenntnisse enthalten, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Werden sie berücksichtigt, ist der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Rechtsausschuss setzt in diesem Fall eine neue Frist nach Absatz 1. Gegebenenfalls bestimmt er Termin zur mündlichen Verhandlung.

§ 8 - Mündliche Verhandlung

(1) Ort und Zeitpunkt des mündlichen Verhandlungstermins werden durch den/die Vorsitzende/n bestimmt. Er/Sie trifft die für die Durchführung der Verhandlung erforderlichen Vorbereitungen.

(2) Der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses lädt die Verfahrensbeteiligten, die Zeugen und ggf. die Sachverständigen.

(3) Die Ladung der Verfahrensbeteiligten, der Zeugen und ggf. der Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung hat mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) zu erfolgen.

(4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Jeder Verfahrensbeteiligte und ein/e Beauftragte/r des Vorstandes haben das Recht, an den Verhandlungen teilzunehmen und Erklärungen abzugeben.

(5) Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird von dem/der Ausschussvorsitzenden aus den Beisitzern bestimmt. Der/Die Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

(6) Erscheint ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, kann ohne ihn/sie verhandelt und nach Lage der Akten entschieden werden.

§ 9 - Entscheidungen

(1) Der Rechtsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit möglichst mit 5 Mitgliedern, mindestens aber mit drei Mitgliedern. Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende/n. Bei Entscheidungen auf Grund mündlicher Verhandlung ist der Tenor von den entscheidenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Die Beratungen sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

(3) Die Entscheidungen sind schriftlich von den entscheidenden Mitgliedern des Rechtsausschusses zu begründen und von /der dem Vorsitzenden an die Verfahrensbeteiligten sowie an die Geschäftsstelle des NJV zu versenden.

§ 10 - Kosten

(1) Der Antragsteller ist kostenvorschusspflichtig. Von der Vorschusspflicht befreit sind der NJV sowie seine Organe und Funktionsträger, sofern die von ihnen gestellten Anträge im Interesse des Verbandes gestellt werden.

(2) Die Vornahme einzelner Handlungen, insbesondere die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung bzw. eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, sind von der Entrichtung des Vorschusses abhängig.

(3) Der Kostenvorschuss beträgt

a) im schriftlichen Verfahren **50,00 €**

b) bei der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung **250,00 €**

(3) Der Rechtsausschuss trifft die Kostenentscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Obsiegens bzw. Unterliegens.

(4) Über die Erstattung des einen Beteiligten entstandenen Kosten, entscheidet der Rechtsausschuss nach billigem Ermessen.

(5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) Zu den Kosten gehören

1. die allgemeinen Rechtsausschusskosten in Höhe von 50,00€

2. alle Auslagen des Rechtsausschusses einschließlich Tagegelder- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten der Rechtsausschussmitglieder nach der entsprechenden Ordnung des NJV e. V.
3. alle notwendigen Auslagen und Fahrtkosten von Zeugen und Sachverständige.
4. die den Verfahrensgegner erwachsenen Kosten. Anwaltsgebühren sind nicht erstattungsfähig.

§ 11 Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Der /Die Vorsitzende des Rechtsausschusses kann ohne mündliche Verhandlung einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Sportverkehrs notwendig ist.

(2) Gegen die einstweilige Verfügung kann binnen einer Frist von 7 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Rechtsausschusses sind für die Verfahrensbeteiligten verbindlich und unanfechtbar.

(2) Für verbandsinterne Streitigkeiten ist die ordentliche Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit § 1032 ZPO ausgeschlossen.

§ 13 Strafen

An Strafen können ausgesprochen werden:

1. Verweis
2. Lehrgangs- und Graduierungsbeschränkung
3. Startverbot
4. Hausverbot
5. Veranstaltungssperre
6. Amtsausübungssperre
7. Geldstrafen von 10,- bis 500,- €

8. Ausschluss. Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung des/der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 14 Fälligkeit

(1) Geldstrafen und Kosten sind innerhalb der von den Rechtsorganen festgesetzten Frist zu zahlen. Dieses ist in der Entscheidung festzulegen.

(2) Bei Zahlung der Geldstrafen und Kosten nach Ablauf der gem. Abs. 1 festgesetzten Frist erfolgt die Aufhebung der Sperre erst fünf Tage nach Eingang der Geldstrafe und Kosten bei der zuständigen Instanz. Der Tag des Eingangs wird als erster Tag gerechnet.

§ 15 Strafmaß

1. Die Strafen dürfen das in den §§ 18 - 22 festgelegte Strafmaß nicht überschreiten.
2. Soweit zunächst die Entscheidung einer vorgeschalteten Instanz vorgesehen ist, können Strafen gemildert oder erlassen werden.

§ 16 Haftung

1. Die Vereine haften für Geldstrafen ihrer Mitglieder. Weiter haften die Vereine auch für Geldstrafen von Fremdstartern, die in Zusammenhang stehen mit der Teilnahme an einer Verbandsliga.
2. Die Mitglieder haften für Geldstrafen ihrer Vereine, sofern diese nicht eingetragene Vereine sind.

§ 17

1. Hallensperren, Sperren und Startverbote dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
2. Eine mit Strafe belegte Handlung darf im Wiederholungsfalle nicht nur mit der Mindeststrafe geahndet werden, wenn sie nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

§ 18 Strafen für Aktive

1. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis = 2-6 Monate Sperre.

2. Teilnahme von Jugendlichen in der Seniorenklasse ohne Genehmigung = bis zu 3 Monate Sperre.
3. Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen während der eigenen Sperre = 2-6 Monate Sperre.
4. Unsportliches Verhalten bei sportlichen Veranstaltungen und bei Rechtsausschussverhandlungen = Verweise, Geldstrafen bis zu 250,00 € oder/und 2 Wochen bis 2 Monate Sperre, in Wiederholungsfällen bis zu 500,00 € Geldstrafe oder/und bis zu 6 Monaten Sperre.
5. Verlassen der Matte ohne Erlaubnis des/der Kampfrichters/in (Unfall ausgenommen) = 2 Wochen bis 6 Monate Sperre.
6. Bedrohung oder/und Beleidigung des/der Gegners/in, Zuschauers/in, Kampfrichters/in oder/und Außenrichters/in 2 Wochen bis 6 Monate Sperre und/oder Geldstrafe bis zu 250,00 €.
7. Tötlichkeit gegen Gegner, Zuschauer = 2 bis 12 Monate Sperre und/oder Geldstrafe von 50,00 € bis 500,00 €. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.
8. Tötlichkeiten gegen Verbandsfunktionäre/innen, Kampfrichter/innen und Außenrichter/innen = 6 bis 12 Monate Sperre und/oder Geldstrafe von 50,00 € bis 500,00 €. In besonders schweren Fällen kann auf Ausschluss vom Verband erkannt werden.
9. Kampfabbruch = 1 bis 6 Monate Sperre
10. Falsche Angaben bei Eintritt oder/und Vereinswechsel zur Erlangung der Startberechtigung oder/und sonstiger Vorteile = 3 bis 12 Monate Sperre.
11. Verfehlung von Aktiven, die als Zuschauer, Platzordner usw. anwesend sind, werden behandelt, als wenn sie in Ausübung des Sportes begangen worden wären.
12. Während einer Sperre darf ein/e Aktive/r sich auch nicht als Kampfrichter/im, Außenrichter/in oder/und in anderer Funktion betätigen.
13. Bei Verhängung einer Strafe wegen eines Verstoßes in einer Verbandsliga wird die Sperre in Monaten umgerechnet in Sperren für Wettkampftage, wobei ein Monat Sperre einer Sperre von einem Wettkampftag entspricht und nur in der Verbandsliga, in der der Verstoß begangen worden ist, verbüßt werden kann. Die nicht verbüßte Reststrafe aus der laufenden Saison wird in die nächste

Ligasaison übertragen und gilt Vereins- und Ligaunabhängig. Sie verfällt mit Ablauf der übernächsten Ligasaison, nach der sie verkündet worden ist.

§ 19 Strafen für Vereine

1. Funktionäre/innen, Kampfrichter/innen usw. bestechen oder/und sie zu falschen Angabe veranlassen = Startverbot bis zu 6 Monaten oder/und 50,00 € bis 500,00 € Geldstrafe. Auch der Versuch ist strafbar.
2. Pässe oder sonstige Ausweise fälschen, um sich oder anderen Vereinen einen Vorteil zu verschaffen = Startverbot bis zu 6 Monaten oder/und 50,00 € bis 500,00 € Geldstrafe.
3. Mitglieder aus anderen Vereinen abwerben = Startverbot bis zu 6 Monaten oder/und 25,00 bis 250,00 € Geldstrafe. Im Wiederholungsfalle Sperre bis zu 12 Monaten oder Ausschluss.
4. Mitglieder veranlassen, an Verbandsveranstaltungen nicht teilzunehmen = Startverbot bis zu 6 Monaten oder/und 25,00 bis 250,00 € Geldstrafe.
5. Gegen Vereine, die keinen Verband angehören, ohne Erlaubnis zu kämpfen = Startverbot bis zu 6 Monate oder 25,00 bis 250,00 € Geldstrafe.
6. Wissentlich gegen gesperrte Vereine Kämpfe austragen = Startverbot bis zu 3 Monaten Sperre oder/und bis 250,00 € Geldstrafe.
7. Aktive wissentlich unter falschem Namen starten lassen = Startverbot bis zu 6 Monaten oder/und bis 250,00 € Geldstrafen und Kampfverlust in jedem Fall.
8. Zurücktreten von Verbandskämpfen ohne Genehmigung des Verbandes = Startverbot 1 bis 6 Monate oder/und bis 250,00 € Geldstrafe.
9. Aufstellung eines/er gesperrten oder ausgeschlossenen Sportlers/in = Startverbot bis 6 Monate oder/und bis zu 250,00 € Geldstrafen und Kampfverlust in jedem Fall.
10. Kampfabbruch auf eigener oder fremder Matte = Startverbot 2 Wochen bis zu 3 Monaten, Geldstrafe bis zu 250,00€ und Kampfverlust in jedem Fall.
11. Mangelnder Schutz für Kampfrichter/innen, Außenrichter/innen und Gegner/innen = bis zu 250,00 € Geldstrafe. In schweren Fällen muss Hallensperre bis 6 Monaten und/oder 3 Heimkämpfen ausgesprochen werden.
12. Unbegründetes Verweigern eines Startausweises (Budopass) auf Herausgabe = bis zu 100,00 € Geldstrafe.

13. Auf Ausschluss aus dem Verband kann nur bei schweren Verfehlungen erkannt werden. Durch den Ausschluss verlieren Verein und Vereinsmitglieder alle Rechte. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder dürfen sportlichen Instanzen gegenüber ihren Verein nicht vertreten und verlieren ihre Ehrenämter im Verband und dessen Untergliederungen. Ausschlussanträge sind über die zuständigen Organe an den/die Vorsitzenden/e des Verbandes zu richten. Über den Ausschluss aus der fachlichen Betreuung entscheidet der Gesamtvorstand oder die Jahreshauptversammlung.
14. Unter Startverbot ist ein Verbot zu verstehen, das besagt, dass Kämpfe auf eigener Matte sowie fremder Matte verboten sind.
15. Bei selbstverschuldetem Nichtantreten zu Verbandskämpfen gilt der Kampf mit der höchstmöglichen Wertung (lt. Wiegelliste) als verloren. Gleichzeitig kann eine Geldstrafe von bis zu 250,00 € verhängt werden. Kostenerstattung an den/die Gegner/in durch den nicht angetretenen Verein.
16. Inanspruchnahme der Tagespresse unter Einstellung der Tatsachen oder des öffentlichen Gerichtes ohne vorherige Genehmigung des Verbandes = Geldstrafe 50,00 bis 250,00 €
17. Verspätetes Anschreiben des Ausrichters zu Verbandskämpfen = Geldstrafe bis zu 50,00 €, eventuell Kampfverlust.
18. Versäumnis der vom Verband angeforderten Meldungen = Geldstrafe 15,00 bis 250,00 €
19. Nichteinhalten der amtlichen Termine = Geldstrafe 15,00 bis 100,00 €
20. Nichtverwendungen von vorgeschriebenen Waagen und Gewichten = Geldstrafe bis zu 250,00 €, eventuell Kampfverlust.
21. Die in die Zeit einer Platzsperre fallenden Verbandskämpfe sind auf neutralem Platz auszutragen. Veranstalter ist der von der Platzsperre betroffene Verein.

§ 20 Strafen gegen nicht aktive Mitglieder

1. Verstöße gegen aktive Sportler/innen, Kampfrichter/innen, Außenrichter/innen = 1 bis zu 12 Monate Hallenverbot sowie Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit oder bis zu 250,00€ Geldstrafe, in schwere Fällen Ausschluss aus dem Verband.
2. Kreis-, Bezirks-, Verbandsfunktionäre/innen, Kampfrichter/innen und Außenrichter/innen bestechen oder zu falschen Angaben veranlassen sowie

Beteiligung an der Abwerbung von aktiven Sportler/innen = Geldstrafe 50,00 bis 500,00 €, in schweren Fällen Ausschuss aus dem Verband. Auch der Versuch ist strafbar.

§ 21 Strafen für Kamprichter/innen

1. Nichtantreten oder verspätete Absage eines/er Kampf- und Außenrichters/in ohne stichhaltigen Grund = 12,50 bis 50,00 € Geldstrafe.
2. Verspätetes Antreten durch Selbstverschulden = 12,50 bis 50,00 € Geldstrafe.
3. Unterlassen einer Passkontrolle oder Meldung hierüber = 12,50 bis 50,00 € Geldstrafe.
4. Beleidigung der Außenrichter/innen, aktiven Sportler/innen oder Zuschauer/innen = bis zu 250,00 € Geldstrafe, eventuell Antrag auf Streichung als Kamprichter/in.
5. Missbrauch eines Kampfrichterausweises oder nicht mehr gültigem Kampfrichterausweises = bis zu 50,00, € Geldstrafe, eventuell Einziehung des Kampfrichterausweises.
6. Unsportliches Verhalten der Außenrichter/innen dem/der Kampfrichter/in gegenüber = Geldstrafe bis zu 250,00 €.
7. Beleidigung des/der Kampfrichters/in, der aktiven Sportler/innen = Geldstrafe bis zu 250,00 € eventuell Einziehung des Kampfrichterausweises.
8. Fahrlässiges Verhalten eines/er Außenrichters/in bei einem Kampf dem/der amtierenden Kampfrichter/in gegenüber = Geldstrafe bis 50,00 €.
9. Verfehlung von Kampfrichtern/innen, die als Zuschauer/innen usw. anwesend sind, werden behandelt, als wenn sie in Ausübung des Sportes begangen worden wären.

§ 22 Strafen bei Rechtsausschuss-Verhandlungen

Alle Beteiligten können bei Rechtsausschuss-Verhandlungen, wenn sie sich ungebührlich benehmen, sofort mit Geldstrafe und/oder Ausschluss von der Verhandlung belegt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Die Rechtsordnung wurde auf Beschluss der Jahreshauptversammlung am geändert und tritt hiermit in Kraft.